

S a t z u n g

zur Bestimmung des Zeitpunktes für die
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) auf laufende Entgelte für die Be-
nutzung des Friedhofes in der Ortsge-
meinde Osterspai

Der Gemeinderat von Osterspai hat aufgrund des
§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht
wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5. 5. 1986 ist für
die laufenden Entgelte für die Benutzung des Friedhofes
in der Ortsgemeinde Osterspai erstmals auf
Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Osterspai

30 DEZ. 1986

-----, den -----


Ortsbürgermeister

